Resolutionen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **31 (1975)**

Heft 2-3

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845327

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gesellschaft garantiert werden soll. Eine solche Verfassungsbestimmung ginge kantonalem Recht vor und würde in vielen Fällen die Einreichung eines staatsrechtlichen Rekurses ermöglichen. Er würde auch nicht ohne Einfluss auf die Gesetzgebung bleiben. So hat beispielsweise der Gleichheitsartikel im deutschen Grundgesetz die praktische Verwirklichung der Rechtsgleichheit von Mann und Frau stark gefördert. Auch in der Schweiz hat es sich schon gezeigt, dass bereits das Vorliegen einer Initiative Veränderungen bewirken — siehe Mitbestimmung — und neue Gesetze oder die Auslegung von Gesetzen beeinflussen kann. Ein neuer Gleichheitsartikel wäre ein nicht zu unterschätzender Rückhalt für das neue Eherecht, das sich gegenwärtig in Revision befindet und fortschrittlich zu werden verspricht, das aber auch schon gegnerische Stimmen herausgefordert hat. Er würde auch die Totalrevision der Bundesverfassung, 1965 durch zwei Motionen in Gang gebracht und vielleicht noch während Jahren unterwegs, von einem wichtigen Postulat entlasten. So wurde ja auch erst vor kurzem entschieden, dass die Aufhebung der konfessionellen Ausnahmeartikel nicht der Totalrevision überlassen, sondern vorweggenommen werden solle.

Der Weg der kleinen Schritte

«Wunder dürfen wir von einem neuen Gleichheitsartikel nicht erwarten», wurde in Bern gesagt. Die Gleichstellung in der Verfassung würde keine schlagartigen Veränderungen der gesellschaftlichen Strukturen bringen. Alte Rollenfixierungen lassen sich nicht durch einen neuen Verfassungsartikel, sondern nur durch eine Aenderung der Auffassungen lockern. Doch gerade dieser Prozess könnte durch die Lancierung der Initiative beschleunigt werden. Die Diskussion würde in Gang gebracht, die Bewusstseinsbildung bei Frauen und Männern gefördert. Es ist nicht auszuschliessen, dass ein neuer Gleichheitsartikel, wenn er endlich den bisherigen ersetzen und ergänzen würde, den dannzumaligen gesellschaftlichen Normen entspräche.

Den Argumenten der Befürworter schloss sich nicht nur die Mehrheit der Teilnehmer am Podiumsgespräch, sondern später auch die überwiegende Zahl der Kongressteilnehmer an: Mit 682 Ja gegen 375 Nein wurde der Resolution für die Lancierung einer Verfassungsinitiative zugestimmt. Den Wortlaut sämtlicher den Kongressteilnehmern vorgelegten und von diesen angenommenen Resolutionen finden unsere Leser im nächsten Beitrag.

Resolutionen

Die Arbeitsgemeinschaft, die den 4. Schweizerischen Frauenkongress vom 17. bis 19. Januar 1975 organisiert hat, erklärt hiermit, dass sie sich mitverpflichtet fühlt für die Ziele, welche das internationale Jahr der Frau zur weltweiten Verbesserung der Stellung der Frau anstrebt, in einer Welt des Friedens, die Frauen und Männer in gemeinsamer Arbeit aufbauen müssen.

Unter dem Titel der partnerschaftlichen Gleichberechtigung will sie die Probleme, die in unserem Land noch der Lösung harren, ins Bewusstsein unserer Bevölkerung heben.

In Anbetracht
— dieser Ziele
— der Schlussfolgerungen des Berichtes, den die Schweizerische Unesco-Kommission über die Stellung der Frau in

der Schweiz erstellen liess
— der Umfrage «Wo drückt der Schuh?»
— der Arbeit am Kongress «Die Schweiz und das internationale Jahr der Frau»

unterbreitete die Arbeitsgemeinschaft der Schlussversammlung vom 19. Januar 1975 die folgenden **Resolutionen** zur Abstimmung:

RESOLUTION 1
Verfassungsinitiative

In der Überzeugung, dass allein partnerschaftliche Zusammenarbeit die volle Entfaltung von Mann und Frau ermöglicht, und diese zu Fortschritten in der Richtung einer besseren Lebensqualität führt, fordert der Kongress, dass die Gleichbehandlung von Mann und Frau in Gesellschaft, Familie und Arbeit ausdrücklich in der Bundesverfassung garantiert werde.
Der Kongress begrüsst deshalb lebhaft die Tatsache, dass sich ein Komitee bildet, welches die Verfassungsinitiative an die Hand nehmen wird, welche die folgenden Grundsätze enthält:

1. Mann und Frau sind vor dem **Gesetze** gleich
2. Mann und Frau haben die gleichen Rechte und Pflichten in der **Familie.** Vorbehalten bleiben die durch die Mutterschaft gebotenen Abweichungen
3. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige **Arbeit**
4. Mann und Frau sind Chancengleichheit und der Anspruch auf Gleichbehandlung in **Erziehung und Berufsbildung** ebenso wie bei der Anstellung und Berufsausübung gewährleistet.

Übergangsbestimmung

Der Gesetzgeber hat innert 5 Jahren vom Inkrafttreten des Art. 4bis der Bundesverfassung an gerechnet die nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen sowohl was die Beziehungen zwischen Bürger und Staat als auch die Beziehungen der einzelnen untereinander betrifft.

Rückzugsklausel

RESOLUTION 2
Erklärung

Erklärung an den Bundesrat und an das Eidgenössische Parlament:

In der Überzeugung, dass allein partnerschaftliche Zusammenarbeit die volle Entfaltung von Mann und Frau erlaubt und diese zu Fortschritten in der Richtung einer besseren Lebensqualität führt, fordert der Kongress, dass die folgenden Grundsätze rechtlich und tatsächlich anerkannt werden.

1. Mann und Frau sind vor dem Gesetze gleich
2. Mann und Frau tragen die gleichen Rechte und Pflichten in der Familie. Vorbehalten bleiben die durch die Mutterschaft gebotenen Abweichungen.
3. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit
4. Mann und Frau sind Chancengleichheit und Anspruch auf Gleichbehandlung in der Erziehung, der Berufsbildung wie in der Berufsausübung gewährleistet.
5. Bei den durch die wirtschaftliche Situation bedingten Arbeitszeitverkürzungen und Entlassungen darf das Geschlecht keine Rolle spielen.

Der Kongress fordert, dass in naher Zukunft die Gesetzgebung diese Grundsätze und ihre Anwendung im Verhältnis zwischen Bürger und Staat wie der Bürger untereinander vorsieht.

RESOLUTION 3

Eidgenössisches Organ für Frauenfragen

Der Kongress fordert die schweizerischen Dachverbände auf, sich bei den eidgenössischen und kantonalen Behörden dafür einzusetzen, dass noch im «Jahr der Frau» ein eidgenössisches Organ für Frauenfragen geschaffen werde.

Der Kongress ersucht den Bundesrat und das Eidgenössische Parlament, die für eine solche Stelle nötigen Geldmittel zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 4

Aufgabenkatalog für das eidgenössische Organ für Frauenfragen

Dieses Organ wird in Zusammenarbeit mit den für Frauenfragen zuständigen Organisationen insbesondere die folgenden Aufgaben zu erfüllen haben:

1. Förderung
   — der Anpassung der Gesetzgebung an den Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau insbesondere bei der Revision des Familienrechts und des Bürgerrechtsgesetzes
   — der Anpassung der Sozialgesetzgebung mit besonderer Berücksichtigung der Doppelaufgabe von Mann und Frau in Familie und Beruf sowie der Anliegen der alleinstehenden Frau
   — der Anwendung der Grundsätze «Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit» gemäss der Konvention Nr. 100 und des Diskriminationsverbotes gemäss der Konvention Nr. 111 der internationalen Arbeitsorganisation, welche die Schweiz unterzeichnet hat
   — der Gestaltung von Schul- und Berufsbildung auf das Ziel hin, dass Mann und Frau die gleichen Chancen im wirtschaftlichen und öffentlichen Leben haben.
2. Weiterführung der Studien über die Stellung der Frau in der Schweiz, um, gestützt auf Sachinformation, die Vorurteile und Gewohnheiten, welche die Partnerschaft zwischen Mann und Frau noch hindern, abzubauen und um eine Geisteshaltung zu schaffen, die eine solche Zusammenarbeit in Familie, Beruf, öffentlichem und kulturellem Leben ermöglicht.
3. Veröffentlichung regelmässiger Berichte über die zur Verbesserung der Stellung der Frau in der Schweiz getroffenen Massnahmen.

RESOLUTION 5

Persönliches Engagement

Die in Bern versammelten Frauen und Männer erklären, ihren persönlichen Beitrag zur Verwirklichung echter Partnerschaft in Familie, Gesellschaft und Staat zu erbringen.

Sie sind auch bereit, die entsprechende Verantwortung und die neuen Aufgaben gegenüber Familie, Gesellschaft und Staat partnerschaftlich zu übernehmen.

RESOLUTION 6

Im Kampf gegen die Flut von Abtreibungen müssen die Anstrengungen auf Vorsorge (Verhütung) und soziale Hilfeleistungen für verantwortungsbewusste Mutterschaft ausgerichtet werden.

Der Kongress erinnert daran, dass die Mehrheit der schweizerischen Frauenverbände sich für die Fristenlösung mit freier Arztwahl, obligatorischer Beratung sowie Bedenkfrist für die Frau ausgesprochen hat.

Diese Lösung würde den Rückzug der Volksinitiative zur Folge haben und die Konfrontation einer Abstimmung über die Verfassungsrevision vermeiden, in Respek-

tierung der Gewissensfreiheit jedes einzelnen.

RESOLUTION 7

Der schweizerische Kongress zum internationalen Jahr der Frau, der vom 17. bis 19. Januar in Bern tagte, lädt die schweizerischen Frauen und Frauenorganisationen mit Nachdruck ein, alle Anstrengungen, die der Förderung der Lage der Frau in den Ländern der Dritten Welt dienen, kraftvoll zu unterstützen und zwar im Geiste der Gleichheit und der Solidarität. Der Kongress empfiehlt wenn möglich die Teilnahme an der Verwirklichung des von der Regionalkommission der UNO für Afrika gebildeten Frauenzentrums.

Erste schweizerische Bundesrichterin

Von der Vereinigten Bundesversammlung wurde **Dr. iur. Margrit Bigler-Eggenberger** als erste Frau ins Bundesgericht gewählt. Seit 1966 ist Frau Bigler nebenamtliche Richterin am Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und 1973 wurde sie Ersatzrichterin am Bundesgericht. Seit 1972 gehört sie überdies dem Grossen Rat des Kantons St. Gallen an.

Wahlchancen der Frau

Auch unser Verein führte in Bern eine Wahlveranstaltung durch. Referentin war **Dr. phil. Lydia Benz-Burger,** welche über «Die Wahlchancen der Frau bei Proporzwahlen» sprach. Über diese Veranstaltung werden wir in einer späteren Ausgabe der «Staatsbürgerin» berichten, vorwegnehmen möchten wir, dass in der ans Referat anschliessenden Diskussion spontan und einstimmig folgende Resolution gefasst wurde:

«Um die politische Integration der Frau zu fördern, fordert die Gruppe 26, dass auf allen Ebenen, wo das System der Proporzwahlen eingeführt ist, laut Gesetz mindestens je ein Drittel Frauen und mindestens ein Drittel Männer als gewählt gelten.»

In der Wahlveranstaltung Nr. 39, in welcher die Kongressresolutionen durchberaten wurden, erhielt die Resolution der Gruppe 26 keine Mehrheit, so dass sie an der Schlussveranstaltung dem Plenum nicht mehr zur Abstimmung vorgelegt wurde.

Schlussworte

Mit dem staatsbürgerlichen Akt der Annahme von Kongressresolutionen war die Handlung abgeschlossen. Zu sprechen blieb noch der Epilog. Die Tagespräsidentin **Dr. Lilian Uchtenhagen** dankte der Arbeitsgemeinschaft für die vorzügliche Organisation des Kongresses. Sie gedachte aber auch sichtlich bewegt all jener Frauen, die viele Jahre ihres Lebens für die Gleichberechtigung eingesetzt haben, ohne ans Ziel zu gelangen. Was die vielen Vorkämpferinnen manchmal der Verzweiflung nahe brachte, war die pharisäische Selbstsicherheit und das unendlich gute Gewissen, mit dem an alten Vorstellungen festgehalten wurde. Wir wünschen uns eine Gesellschaft, in welcher der Freiheitsraum für alle grösser wird, und die uns die Chance einräumt, uns in gegenseitiger Achtung frei zu entfalten. Dieses Ziel lässt sich nur mit viel Kleinarbeit erreichen und diese Arbeit muss jetzt beginnen. Die politischen Rechte wurden errungen, jetzt gilt es, sie zu gebrauchen. Das bisherige Abseitsstehen der Frau von der Macht betrachtet die aktive Politikerin